



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Eltern haften nicht immer für ihre Kinder



Foto: V. Schlender

Inwieweit bei eigenen Unfällen mit Pferden den Kindern ein Mitverschulden angerechnet wird und welche Anforderungen an die Erziehungsberechtigten und andere Aufsichtspflichtige zu stellen sind, ist Thema dieses Beitrags.

Ob Kindern ein eigenverantwortliches Handeln im Schadensfall vorgeworfen werden kann, richtet sich nach Alter, Reife und Einsichtsfähigkeit des Kindes in Bezug auf die konkrete Situation. Im Fall eines dreizehnjährigen Mädchens, welches auf Vorschlag der Reitlehrerin allein mit einem gemieteten Pony ausritt, wurde ein eigenes Mitverschulden des Kindes an seinem Unfall vom Gericht abgelehnt.

Das Pony war mit dem Mädchen durchgegangen. Als die Reiterin das Pony schließlich zum Stehen brachte, sprang sie ab und versuchte das Pony an der weiteren Flucht zu hindern, indem es in die Zügel und nach den Steigbügel griff. Das Kind wurde vom Pony über eine Strecke mitgeschleift und dabei ins Gesicht getreten.

Obgleich ein Sachverständiger vor Gericht im Handeln der Reiterin objektiv ein Fehlverhalten in der konkreten Situation sah, rechnete das Gericht der Geschädigten ein Mitverschulden nicht an. Vielmehr habe die Reitlehrerin angesichts der geringen Reiterfahrung der Dreizehnjährigen diese niemals in diese von ihr nicht beherrschbare Situation bringen dürfen. Aufgabe des Reitlehrers sei es, das Können eines minderjährigen,

unerfahrenen Reiters abzuschätzen und ihn vor Gefahren zu bewahren. Das in der Situation falsche Verhalten der Reiterin trat insofern hinter dem Verschulden der Reitlehrerin völlig zurück (OLG Karlsruhe, 22.10. 2008).

Entscheidung über Mitschuld im Einzelfall

Einer anderen Dreizehnjährigen, die bei einem Ausritt mit mehreren Kindern von ihrem Pony ohne Sattel herunterrutschte, wurde hingegen ein Mitverschulden von 1/3 an dem eigenen Sturz zugerechnet.

Der Reiterin wurde in diesem Fall zugestimmt, bereits einschätzen zu können, dass es angesichts ihrer geringen Reiterfahrung unvernünftig war, das Pony ohne Sattel draußen zu galoppieren. Zu 2/3 haftete der Ponyvermieter, der den unbegleiteten Ausritt der Mädchen hätte unterbinden müssen (OLG Düsseldorf, 02.09. 2000).

Kein Verschulden an dem nicht mehr weiter aufklärbaren Sturz eines Mädchens traf hingegen einen Ponyhofbetreiber, der eine zwölfjährige erfahrene Reiterin mit anderen Kindern zusammen auf dem Reitplatz ein verlässliches Pony ohne

Sattel reiten ließ (OLG Oldenburg, 02.09. 2003).

Das Mitverschulden der eigenen Eltern oder anderer aufsichtspflichtiger Personen wird dem geschädigten Minderjährigen selbst im Rahmen der Tierhalterhaftung grundsätzlich nicht zugerechnet (OLG Oldenburg, 09.11. 2000).

Die Eltern von Kindern, die einen Schaden Dritter verursachen, können immer nur dann zur Haftung herangezogen werden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und wenn nicht der Schaden trotz ordnungsgemäßer Aufsicht entstanden wäre.

Welche Anforderungen an die Aufsichtspflicht zu stellen sind, richtet sich wiederum nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie der Vorhersehbarkeit der konkreten Situation. Dabei ist zu ermitteln, was verständige Eltern im konkreten Fall hätten unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind zu verhindern.

Grenzen der Einflussnahme

Das Zündeln eines sechs- und eines achtjährigen Jungen auf dem Dachboden eines Stalles verursachte den Brand des Gebäudes und führte im Ergebnis zu erheblichem Sachschaden. Abschließend konnte nicht mehr ermittelt werden, welches der beiden Kinder den Brand letztlich gelegt und welches nur (unterstützend) dabei gewesen war. Die Haftung der Mutter des Sechsjährigen, die von der Feuerversicherung des Geschädigten wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht in Regress genommen wurde, lehnte das Gericht ab. Es war der Ansicht, die Anforderungen an einen Aufsichtspflichtigen gingen zu weit, wenn diese darin bestünden, einem sechsjährigen Kind deutlich zu machen, welche Gefährlichkeit bereits von einem „Mitgehen zum Spiel“ oder dem „Beistandleisten zum gefährlichen Tun eines anderen“ ausgehe.

Es übersteige die Grenzen der Einflussmöglichkeit der Eltern, ihrem Kind zu vermitteln, ein anderes Kind beim Spiel mit dem Feuer nicht zu unterstützen (OLG Oldenburg, 13.09.2004). Was der Aufsichtspflichtige im Einzelnen unternommen hat, um seine Aufsichtspflicht zu erfüllen, muss dieser darlegen und beweisen.

Dies wiederum war den Eltern, deren fünfjähriger Sohn die Scheune des benachbarten Bauern angezündet hatte, nicht gelungen. Zwar müssten auch Vier- und Fünfjährige beim Spiel im Freien gerade im dörflichen Bereich nicht ständig überwacht werden. Allerdings seien die Eltern dazu angehalten, wenigstens stichprobenartig das Treiben ihrer Kinder zu überprüfen. Dies hatten die Eltern, deren Sohn bereits zuvor mit Streichhölzern von Nachbarn beim Zündeln beobachtet worden war, offenbar versäumt (OLG Braunschweig, 16.05.1980).

Fragen Sie nach!

Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de